VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte
an Filmwerken mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 58 VGG

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Hinweis:	**Bei dieser pdf-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Hiermit wird keinerlei Haftung gegenüber Dritten begründet. Zur Verdeutlichung der Unverbindlichkeit wird in diesem elektronischen Ansichtsexemplar auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte unterzeichnete und gesiegelte Prüfungsbericht.**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

ANLAGEN

	Anlage
Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr 2016	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2012	2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2012 (siehe Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Wiesbaden, 27. Juni 2017

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Transparenzbericht 2016

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Nachfolgenden Transparenzbericht erstatten wir gemäß § 58 VGG. Die Gliederung des Transparenzberichts orientiert sich dabei an der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG.

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1.	a)	Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung	
		Bilanz zum 31.12.2016	1
		Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	2
		Anhang für das Geschäftsjahr 2016	3
		Anlagenspiegel 2016	10
		Kapitalflussrechnung	11
		Lagebericht 2016	12
		Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	17
	b)	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	19
	c)	Angaben zu Anfragen von Nutzern	19
	d)	Rechtsform und Organisationsstruktur	19
	e)	Abhängige Verwertungseinrichtungen	21
	f)	Vergütungen der Organe	22
2.		Finanzinformationen	22
	a)	Einnahmen aus den Rechten inkl. etwaiger Zinsen	22
	b)	Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung	22
	c)	Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen	24
	d)	Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	28
3.		Soziale und kulturelle Leistungen	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PV	Private Vervielfältigung
KW	Kabelweitersenderechte
AV	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen
SN	Schulische Nutzung
RE	Regiegelder, rechteübergreifend
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhWahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
VGF	VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

1. a) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIEßLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG

BILANZ zum 31.12.2016

				31.12.2016
			EUR	EUR
AKTIVA				
A.	**Anlagevermögen**			**297.381,00**
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			257.119,00
II.	Sachanlagen			
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			40.260,00
III.	Finanzanlagen			
1.	Beteiligungen			2,00
B.	**Umlaufvermögen**			**41.257.673,59**
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			511.736,24
1.	Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		429.223,05	
2.	sonstige Vermögensgegenstände		82.513,19	
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			40.745.937,35
				41.555.054,59

				31.12.2016
			EUR	EUR
PASSIVA				
A.	**Eigenkapital**			**25.564,59**
I.	Gezeichnetes Kapital			25.564,59
II.	Jahresüberschuss			0,00
B.	**Rückstellungen**			**40.165.933,49**
1.	Rückstellungen für die Verteilung		40.050.735,91	
2.	Steuerrückstellungen		197,58	
3.	sonstige Rückstellungen		115.000,00	
C.	**Verbindlichkeiten**			**1.363.556,51**
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen		1.287.984,88	
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	1.287.984,88		
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	0,00		
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		51.760,28	
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	51.760,28		
4.	sonstige Verbindlichkeiten		23.811,35	
-	davon aus Steuern EUR	15.078,09		
-	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	1.521,44		
-	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	23.811,35		
				41.555.054,59

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

			31.12.2016 EUR
1.	Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		6.470.866,62
2.	sonstige betriebliche Erträge		8.912,01
3.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter		583.846,29
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		99.041,16
	- davon für Altersversorgung EUR	1.795,81	
			682.887,45
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		98.086,50
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen		341.905,85
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		54.943,77
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	0,00	
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.692.189,98
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	3.692.189,98	
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		325,82
9.	**Ergebnis nach Steuern**		**1.719.326,80**
10.	Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung		1.719.326,80
11.	**Jahresüberschuss**		**0,00**

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeines

Die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, wird beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 geführt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Bewertungsgrundsätze sind unverändert beibehalten worden. Als Verwertungsgesellschaft, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, München, unterliegt, richtet sich die VGF nach den Vorschriften zur Rechnungslegung des HGB und GmbHG sowie den ergänzenden Vorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung des UrhWahrnG.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher „Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“ ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Rückstellung für Verteilung ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VGF kein eigenes Ergebnis verbleibt. Unter dem Posten „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Bilanzierungs-und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden diese linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter einem Wert von € 150 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter deren Wert größer als € 150 ist und € 1.000 nicht übersteigt werden in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Beteiligungen werden mit den Nominalwerten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten ausgewiesen.

Die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten werden, soweit sie schon beziffert werden konnten, mit den Nennwerten angesetzt, ebenso die Sonstigen Vermögensgegenstände.

Bargeld- und Bankguthaben werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkannten, bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken und Verpflichtungen, die sich noch nicht in den Verbindlichkeiten niedergeschlagen haben. Ihre Bemessung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und sorgfältigen Schätzungen mit dem Erfüllungsbetrag.
Die Rückstellungen für die Verteilung zeigen die bisher angesammelten Überschüsse, die zur Ausschüttung an die Rechteinhaber vorgesehen sind.
Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 1 mit dem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend ihrer Restlaufzeit auf den Bilanzstichtag abgezinst.

AKTIVA

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Die Beteiligungen betreffen die Mitgliedschaften in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)“, München, in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)“, München, in der „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-“, Bonn, und der „Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-“, München.

Die bilanzierten Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten i.H.v. 429 T€ (Vj. 372 T€) ergeben sich i.H.v. 422 T€ (Vj. 365 T€) aus Beträgen, die gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände i.H.v. 83 T€ (Vj. 252 T€) betreffen überwiegend Vorsteueransprüche und Kautionen. Darüber hinaus sind Forderungen aus Zinsabgrenzungen i.H.v. 16 T€ (Vj. 27 T€) enthalten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen 40.746 T€ (Vj. 44.255 T€) und sind überwiegend in Form von Festgeldern angelegt.

PASSIVA

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31.12.2016 50 TDM. Eine Umstellung auf Euro mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung auf 26 T€ ist in 2017 erfolgt.

Von der Rückstellung für die Verteilung i.H.v. 40.051 T€ (Vj. 43.983 T€) entfallen u.a. 15.904 T€ (Vj. 17.851 T€) auf die private Vervielfältigung, 18.717 T€ (Vj. 20.171 T€) auf die Kabelweitersenderechte inkl. der Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF) und 368 T€ (Vj. 481 T€) auf die Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme.

In 2016 wurden die Hauptausschüttungen für Private Vervielfältigung 2012-2014 sowie Kabelweitersenderechte und § 27 UrhG 2013-2014 abgewickelt. Weiterhin wurden Regiegelder 2012 und 2013 verteilt.

Ferner sind hier auch die planmäßigen Rückstellungen für den Sozialfonds und Förderungsfonds ausgewiesen, sowie die Rückstellung Verwaltungskosten. Aus dem Förderungsfonds wurden 279 T€ (Vj. 360 T€) entnommen, davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten.

Die sonstigen Rückstellungen i.H.v. 115 T€ (Vj. 107 T€) decken im Wesentlichen noch zu zahlende Prüfungskosten, noch auszuzahlende Urlaubslöhne sowie die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilung i.H.v. 1.288 T€ (Vj. 662 T€) umfassen bereitgestellte Gelder, die in 2017 ausgezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 52 T€ (Vj. 27 T€).

Die sonstigen Verbindlichkeiten i.H.v. 24 T€ (Vj. 271 T€) betreffen im Wesentlichen die Lohn- und Kirchensteuer 12/2016 und den Steuerabzug nach § 50a EStG.

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2016
Alle Verbindlichkeiten sind ungesichert und kurzfristig.

	Gesamtbetrag 31.12.2016 €	**davon mit einer Restlaufzeit von < 1 Jahr €**	**> 5 Jahre €**
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen	1.288	1.288	0
(Vorjahr)	(662)	(662)	(0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52	52	0
(Vorjahr)	(27)	(27)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	24	24	0
(Vorjahr)	(271)	(271)	(0)
Gesamtbetrag	**1.364**	**1.364**	**0**
(Vorjahr)	**(960)**	**(960)**	**(0)**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Miet-, Leasing-, Pachtverträgen.

	T€
fällig 2017-2020	126
fällig 2018-2021	93
	219

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Erträge

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten

Insgesamt werden 6.471 T€ (Vj. 6.627 T€) ausgewiesen.

Für die private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung neues Recht wurden 1.218 T€ (Vj. 1.322 T€) eingenommen. Ferner wurden 118 T€ (Vj. 167 T€) für die Videothekenvergütung einschließlich der Bibliothekstantieme erlöst. Aus Kabelweitersenderechten konnten insgesamt 4.862 T€ (Vj. 4.950 T€) eingenommen werden, davon konnten wir für Ansprüche an die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) nach § 22 UrhG und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels nach § 20b UrhG 906 T€ (Vj. 845 T€) verbuchen. 2016 haben wir von ausländischen Verwertungsgesellschaften rechteübergreifend 2.249 T€ (Vj. 1.134 T€) erhalten.

Die Zinserträge betragen 55 T€ (Vj. 86 T€).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen i.H.v. 9 T€ (Vj. 12 T€) sind im Wesentlichen Erstattungen von Krankenkassen enthalten.

Aufwendungen und Verteilung

Unter Löhne und Gehälter i.H.v. 584 T€ (Vj. 617 T€) sind u.a. auch die Geschäftsführerbezüge ausgewiesen. Die sozialen Abgaben i.H.v. 99 T€ (Vj. 97 T€) enthalten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeträge.

Die Abschreibungen betragen 98 T€ (Vj. 102 T€).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen i.H.v. 342 T€ (Vj. 322 T€) sind u.a. erfasst:
EDV-Wartungsaufwand, Büromiete, Büromaterial, Portokosten, Rechts-, Buchführungs- und Prüfungskosten, Verwaltungskosten, Reise- und Sitzungskosten, Filmtitelerfassungskosten, Beiträge und Versicherungen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ergeben sich aus nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (u.a. Bewirtungskosten).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Abzinsung von Rückstellungen i.H.v. 3.692 T€ (Vj. 2.048 T€).

Der vorläufige Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung von 1.719 T€ (Vj. 3.538 T€) ist auf Grund der satzungsmäßig vorgegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen, fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Rückstellung für die Verteilung zuzuweisen.

Bei der privaten Vervielfältigung richtet sich die Verteilung der für die Berechtigten zurückgestellten Beträge und der künftigen Überschüsse, die aus den weitergehenden Ansprüchen entstehen, ab dem Sendejahr 1996 nach dem vom Beirat am 20.03.2006 genehmigten Verteilungsplan. Für die Verteilung der Erlöse aus privater Vervielfältigung nach neuem Recht und aus Kabelweitersenderechten ab 2012 gilt der vom Beirat am 30.04.2015 beschlossene Verteilungsplan.

Weitere Angaben:

Die Geschäftsführung bestand 2016 aus den Herren

Alfred Hürmer, Filmproduzent, München
Diplomvolkswirt Johannes Klingsporn, Berlin

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Organe wird unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Zahl der Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt 2016 12 (Vj. 11) Mitarbeiter.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Prüfung beträgt im Berichtsjahr T€ 25 und für sonstige Bestätigungsleistungen T€ 5.

Der Beirat hat im Geschäftsjahr keine Vergütungen erhalten. Am 24.02.2016 ist der Beirat in München für den Zeitraum 2016 bis 2019 gewählt worden. Ihm gehörten 2016 folgende Herren an:

Eberhard Junkersdorf, Filmproduzent, München, bis 24.02.2016
David Spiehs, Filmproduzent, Pörtschach am Wörther See/Österreich, bis 24.02.2016
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln, ab 24.02.2016
Tom Streuber, Drehbuchautor & Filmproduzent, Berlin, ab 24.02.2016
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin

VGF-Gesellschafter zu gleichen Teilen sind der

- Verband der Filmverleiher e.V., Berlin
- Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., München

Gewinnverwendung

Bemerkungen über eine Gewinnverwendung erübrigen sich, weil alle Überschüsse satzungsgemäß den Wahrnehmungsberechtigten zustehen und den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt werden müssen.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 31.05.2017

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Alfred Hürmer

Johannes Klingsporn

ANLAGENSPIEGEL

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	643.875,12	198.169,50	3.780,00	838.264,62	502.766,12	82.159,50	3.780,00	581.145,62	257.119,00	141.109,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	643.875,12	198.169,50	3.780,00	838.264,62	502.766,12	82.159,50	3.780,00	581.145,62	257.119,00	141.109,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.712,09	1.740,00	35.801,55	140.650,54	120.265,09	15.927,00	35.801,55	100.390,54	40.260,00	54.447,00
Summe Sachanlagen	174.712,09	1.740,00	35.801,55	140.650,54	120.265,09	15.927,00	35.801,55	100.390,54	40.260,00	54.447,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Finanzanlagen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	818.593,52	199.909,50	39.581,55	978.921,47	623.035,52	98.086,50	39.581,55	681.540,47	297.381,00	195.558,00

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2):

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

		31.12.2016
		TEUR
I.	Operativer Bereich	
1.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
2.	Abschreibungen	98
3.	Ergebnis aus Anlagenabgängen	0
Zwischensumme I		98
4.	Veränderung der Rückstellungen	-3.924
5.	Veränderung der Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sowie anderer Aktiva	113
6.	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen sowie anderer Passiva	404
Zwischensumme II		-3.407
Cashflow aus dem operativen Bereich		**-3.309**
II.	Investitionsbereich	
1.	Investitionen in Anlagen	-200
2.	Erlöse aus Abgänge Sachanlagen	0
Cashflow aus dem Investitionsbereich		**-200**
III.	Summe Cashflow	-3.509
IV.	Bestand des Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	44.255
V.	**Bestand des Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**40.746**

Lagebericht für das Jahr 2016

Allgemeines

Auch im 35. Betriebsjahr konnte die Geschäftstätigkeit der VGF erfolgreich fortgesetzt werden. Zum 31.12.2016 hat die VGF 1.356 Wahrnehmungsberechtigte, im Berichtszeitraum konnten 34 neue Wahrnehmungsverträge abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich der VGF umfasst das kollektive Inkasso der Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern in Deutschland nach den §§ 54, 20b, 22 und 27 UrhG und Geldern von ausländischen Verwertungsgesellschaften sowie die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen.

A. Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sind weitgehend konjunkturunabhängig. Insoweit erübrigen sich Ausführungen zur allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage.

Wesentliche Einflüsse ergeben sich auf nationaler und europäischer Ebene auf Grund politischer Entscheidungen sowie einschlägiger Rechtsprechung. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.I. verwiesen.

Zwei Bereiche standen im Jahr 2016 im Fokus der VGF. Organisatorisch hat das im Jahr 2016 in Kraft getretene neue Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) zu umfangreichen Änderungen im Bereich der Satzung und der Wahrnehmungsverträge sowie zu Anpassungen der VGF-IT-Strukturen an die neuen gesetzlichen Anforderungen geführt.

Der zweite Bereich umfasste die Umsetzung der internen Verteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften bezüglich der Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PC's innerhalb der ZPÜ.

Im Dezember 2015 konnte die ZPÜ für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone abschließen, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 läuft. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Für die Jahre zwischen 2008 und 2013 betragen die Tarifsätze zwischen EUR 1,6625 sowie EUR 5,6625. Diese Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone. Für Mobiltelefone, die rein geschäftlich genutzt werden, gelten niedrigere Tarife. Ab 2014 betragen sie EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Ebenfalls im Dezember 2015 konnte die ZPÜ auch Gesamtverträge für den Bereich Tablets abschließen. Es gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 folgende Vergütungssätze für Gesamtvertragsmitglieder: Für Privat-Tablets in den Jahren 2012 und 2013 EUR 4,90, für das Jahr 2014 EUR 5,95 und ab 2015 EUR 7,00. Für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 1,96, EUR 2,38 bzw. EUR 2,80.

Auf Basis von empirischen Studien zur Nutzung dieser Gerätekategorien sowie von PC´s haben sich die Verwertungsgesellschaften im Frühjahr 2017 auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt, der von der ZPÜ an die Rechtsaufsicht, dem Deutschen Patent- und Markenamt, weitergeleitet worden ist.

II. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2016

Die Gesamterlöse einschließlich Zinserträge beliefen sich 2016 auf T€ 6.535 (VJ: T€ 6.725).

Im Berichtsjahr konnten T€ 9.064 (VJ: T€ 6.927) an die Berechtigten verteilt werden.

In 2016 wurden die Hauptausschüttungen für private Vervielfältigung 2012-2014 sowie Kabelweitersenderechte und § 27 UrhG 2013-2014 abgewickelt. Weiterhin wurden Regiegelder 2012 und 2013 verteilt.

Die VGF hat auch im Berichtsjahr 2016 ihre filmkulturellen Fördermaßnahmen fortgesetzt. Ausgeschüttet wurden hierfür insgesamt € 279.163, davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten.

III. Lage des Unternehmens

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor stabil. Die Bilanzsumme verringerte sich um T€ 3.520 auf T€ 41.555. Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten entspricht den sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Notwendigkeiten. Die liquiden Mittel sind überwiegend mündelsicher angelegt.

Die Finanzlage kann als solide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen keine.

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die satzungsmäßig vorgegebene und gesetzlich vorgeschriebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Das GuV-Ergebnis wird nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen den Rückstellungen für Verteilungen an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt.

Die Umsatzerlöse betrugen T€ 6.471 (Vj. T€ 6.627). Hiervon betrugen die Einnahmen (vor Abzug etwaiger Fremdkommissionen) für private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 54 und 52a UrhG T€ 1.218 (Vj. T€ 1.322), für Regie T€ 273 (Vj. T€ 188), für Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG incl. Hotelfernsehen T€ 4.862 (Vj. T€ 4.950), für § 27 UrhG T€ 118 (Vj. T€ 167).

Dabei ist zu beachten, dass die PC-Verteilung der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) für das gesamte Jahr 2016 noch aussteht.

B. Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag wurde in großem Umfang mit der Ausschüttung von Auslandserlösen mit einem Gesamtvolumen von ca. € 8,4 Mio. begonnen.

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung

Die Einnahmeentwicklung im Bereich der Vergütungen für private Vervielfältigung bleibt nach wie vor schwer abschätzbar. Der BGH hat mit Urteil vom 19. November 2015 über das Verfahren ZPÜ./.ZVEI Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik entschieden. Der BGH hat in wesentlichen Punkten die Rechtsauffassung der ZPÜ bestätigt. In einigen Punkten hat der BGH zur Neubefassung das Verfahren an das OLG München zurückverwiesen. Seit Frühjahr 2017 befasst sich das OLG München erneut mit den wesentlichen Punkten zur Festsetzung des Gesamtvertrages. Die VGF geht davon aus, dass die Vergütungen aus diesen Produktgruppen insbesondere den Verwertungsgesellschaften mit Filmrepertoire zu Gute kommen.

Das Inkasso der Münchner Gruppe für Kabelweitersendung ist bis einschließlich 2016 weitgehend stabil. Allerdings könnte sich die Verteilung ab dem Senderjahr 2017 verzögern, weil dies von einer abschließenden Einigung über die Verteilung zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften abhängig ist.

Auf der Grundlage einer EU-Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber ein Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) beschlossen. Dieses Gesetz, das bis zum Jahresende 2016 von den Verwertungsgesellschaften umgesetzt werden musste, hat umfangreiche rechtliche und organisatorische Änderungen zur Folge. Die Geschäftsführung hat in Abstimmung mit dem Beirat und den Gesellschaftern eine neue Satzung erarbeitet sowie den Wahrnehmungsvertrag angepasst. Die neue Satzung sieht u.a. vor, dass die Befugnisse der Berechtigten ausgeweitet wurden. Einerseits können Berechtigte unter bestimmten satzungsmäßigen Voraussetzungen Mitglied (Gesellschafter) der VGF werden, andererseits können die Berechtigten Delegierte wählen, die für wesentliche Punkte die Interessen der Berechtigten in der Mitgliederhauptversammlung (Gesellschafterversammlung) wahrnehmen. Schließlich wird es zukünftig umfangreiche Informationen für die Berechtigten über das sich in Arbeit befindliche Online-Portal geben.

Das neue „VGG“ erleichtert den Wahrnehmungsberechtigten den Wechsel der Verwertungsgesellschaft sowie die Herausnahme von Repertoire aus dem Wahrnehmungsvertrag. Auch ausländischen Verwertungsgesellschaften wird die Tätigkeit in Deutschland erleichtert. Dies kann zu neuen Auseinandersetzungen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Vergütungsschuldner führen.

II. Risikobericht

Die Chancen der Gesellschaft bestehen in der Sicherung weiterer Einnahmen bei einem positiven Verlauf der zahlreichen Verhandlungen mit den Abgabepflichtigen im Bereich des § 54 UrhG.

Die Initiativen der EU-Kommission im Rahmen des „Digital Single Market“ können erheblichen Einfluss auf das Geschäftsmodell der Filmwirtschaft haben, falls bestimmte Lizensierungen wie die territoriale Vergabe von Rechten eingeschränkt werden – von dieser Entwicklung wären alle Verwertungsgesellschaften betroffen.

Die geplante Umsetzung der EU-Kabel- und Satellitenrichtlinie kann je nach Ausgestaltung zu spürbaren Hemmnissen bei den Einnahmen aus der Kabelweitersendevergütung im In- und Ausland führen. Dies gilt ebenso für die Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen für gesetzliche Vergütungsansprüche wie die der privaten Vervielfältigung und Kabelweitersendung durch nationale und europäische Gerichte.

Neue Geschäftsmodelle wie Streaming-Angebote führen häufig nicht zu einer Vergütungspflicht im Rahmen der privaten Vervielfältigungen. Ob und wie diese Modelle auf die anderen Vertriebswege einwirken und mögliche Zahlungsansprüche verringern, kann nicht ausgeschlossen werden. Auch die Verlagerung von Privatkopien in die „Cloud“ kann negative Auswirkungen auf das Vergütungsaufkommen haben.

Zur Steuerung und Kontrolle der Risiken erstellt die Gesellschaft einen Etat, der einer laufenden Überwachung durch die Geschäftsführung unterliegt.

III. Prognosebericht

Für 2017 können wir unter der Voraussetzung der DPMA-Zustimmung aufgrund des Vertragsabschlusses und der hieraus zu erwartenden Nachzahlungen für Vorjahre für Smartphones und Tablets mit einem deutlich erhöhten Erlös-Volumen für private Vervielfältigung gegenüber dem Vorjahr rechnen. Hinsichtlich der anderen Erlöse gehen wir für 2017 von einer Entwicklung auf Vorjahresniveau aus.
Ab dem Jahr 2018 ist von einer Stabilisierung der Erlöse auf einem etwas niedrigeren Niveau als 2017 auszugehen, da insoweit die Einmaleffekte aus Nachzahlungen wegfallen, während die laufenden Inkassozahlungen entsprechend erhöht sind.

Die Geschäftsführung wird ihre Bemühungen zur Ausweitung unseres Repertoires und zur Gewinnung neuer Wahrnehmungsberechtigter weiter verstärken.

München, den 31.05.2017

Alfred Hürmer Johannes Klingsporn

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wiesbaden, 22. Juni 2017

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg	Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

b) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAHR

Im Berichtsjahr wurden Kabelweitersenderechte nach § 20b, private Vervielfältigungen nach § 54 inkl. Synchronanteilen und schulischer Nutzung nach § 52a sowie Vergütungen nach § 27 UrhG für die Jahre 2012 bis 2014, sowie Regiegelder Deutschland für die Jahre 2012 und 2013 abgerechnet. Im Übrigen wird auf den Lagebericht verwiesen.

c) ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Mit Nutzeranfragen sind ausschließlich die vorgeschalteten Verwertungsgesellschaften befasst wie unter 2.d)aa) gelistet. Abgelehnte Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten gab es im Geschäftsjahr nicht.

d) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 10.02.1981 gegründet. Die Firma lautet "VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH" und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Die VGF ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Auf Basis des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) wurde der Gesellschaftsvertrag mit Datum vom 04.04.2017 neu gefasst und am gleichen Tag durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz oder aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmhersteller, Urheber, Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie die Verteilung der erzielten Beträge an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 4. August 1982 (Geschäfts-Nr. 3601/11-3.1.4.-XV-VGF) erteilte der Präsident des deutschen Patentamts, München, gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VGF mbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294).

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten, wovon einer ständig am Münchner Hauptsitz seinen Aufgaben nachkommt, der andere regelmäßig in der Niederlassung Berlin tätig ist. Im Berichtsjahr waren die Herren Johannes Klingsporn und Alfred Hürmer als Geschäftsführer bestellt.

Durch die Neufassung der Satzung am 4.4.2017 wurde nach § 12 ein zusätzliches Gremium der Berechtigten in Form von Delegierten geschaffen. Diese nehmen als Vertreter der Berechtigten an den Mitgliederhauptversammlungen teil. Am 30.05.2017 wurden erstmals 5 Delegierte zur Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Gemäß § 9 der Satzung (in der Fassung vom 19.12.2007) hat die Gesellschaft einen Beirat eingerichtet. Der Beirat vertritt die Wahrnehmungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 UrhWahrnG. Es gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

Der Beirat besteht aus mindestens 6 Personen. 2 Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen. 4 Mitglieder werden durch Wahl berufen, und zwar für die Dauer von 3 Geschäftsjahren auf einer dafür von den Geschäftsführern einzuberufenden Versammlung der Berechtigten.

Der Beirat bestand im Berichtsjahr aus sechs Personen. Am 24.2.2016 ist der Beirat für den Zeitraum 2016-2019 neu gewählt worden. Hinsichtlich der Besetzung des Beirats im Geschäftsjahr wird auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Durch die Neufassung der Satzung am 4.4.2017 wurde der Beirat gemäß § 14 der neuen Satzung am 21.6.2017 durch den für zwei Jahre gewählten bzw. benannten, ebenfalls sechsköpfigen Aufsichtsrat, im Rahmen der Mitgliederhauptversammlung abgelöst.

Organisationsstruktur

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit unterhält die Gesellschaft eine Hauptstelle in München und eine Niederlassung in Berlin. Die Sachbearbeitung ist auf beide Standorte aufgeteilt. Das Finanz- und Rechnungswesen wird ausschließlich in München geführt.

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VGF am 3.3.2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VGF konkretisiert wurden.

e) ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VGF abhängige Verwertungseinrichtungen existieren nicht.

Die VGF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-
- Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VVG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

f) VERGÜTUNGEN DER ORGANE

		31.12.2016
Die Vergütungen für die Geschäftsführung betrugen:	im Berichtsjahr brutto:	240.179,81
	im Vorjahr brutto:	270.771,03

Zu beachten ist, dass im Vorjahr aufgrund eines Wechsels in der Geschäftsführung eine kurzzeitige Überschneidung zu verzeichnen war.
Die Beiräte haben keine Vergütungen erhalten und hatten lediglich Anspruch auf Auslagenersatz.

2. FINANZINFORMATIONEN

a) EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN INKL. ETWAIGER ZINSEN

Die Einnahmen bzw. Erlöse inkl. der aus der Anlage der liquiden Mittel resultierenden Zinsen nach den Rechten stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	1.239.498,16
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	4.866.524,66
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	116.429,93
Regiegelder, rechteübergreifend	272.683,56
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1.220,01
gesamt	**6.496.356,32**

Sowohl in dieser als auch entsprechenden nachfolgenden Posten wurden begriffsbezogen nicht die Einnahmen im Sinne eines liquiditätsmäßigen Zahlungsflusses dargestellt, sondern den üblichen Jahresabschlussauswertungen folgend die Erlöse, die im Hinblick auf die periodengerechte Abgrenzung auch noch nicht liquiditätswirksame Elemente enthalten, abgestellt. Hierdurch wird eine Nachvollziehbarkeit der Daten des Transparenzberichts mit dem geprüften Jahresabschluss sichergestellt.

Die vorstehenden Einnahmen bzw. Erlöse dienen dabei als Grundlage für die vorzunehmenden Abzüge und werden insoweit als Bruttobeträge dargestellt. Zu den auf dieser Grundlage vorzunehmenden Abzüge wird auf b)ee) verwiesen. Erlöse die auf den Verwaltungsbereich entfallen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten. Die Erlöse stehen nach den vorzunehmenden Abzügen vollumfänglich der Verteilung zur Verfügung.

b) INFORMATIONEN ZU DEN KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG

Die Geschäftstätigkeit der VGF besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Hinsichtlich der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

aa) SÄMTLICHE NICHT DIREKT ZUORDENBARE BETRIEBS- UND FINANZKOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	31.12.2016
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	490.358,60
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	554.083,35
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	13.201,29
Regiegelder, rechteübergreifend	3.755,11
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	26.818,70
gesamt	**1.088.217,06**

Die Kosten wurden proportional auf den Anfangsbestand je wahrgenommenem Recht zum 01.01. des Geschäftsjahres umgelegt. Dieses Umlageverfahren wurde gewählt, da im Wesentlichen die in Vorjahren eingegangenen und im Wirtschaftsjahr abzurechnenden Vergütungen sowie bereits abgerechnete Teilbeträge den Verwaltungsaufwand verursachen.

bb) DIREKTE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTEWAHRNEHMUNG (FREMDKOMMISSIONEN, NEGATIVZINSEN, WÄHRUNGSDIFFERENZEN)

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	997,34
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	21.163,38
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1.834,93
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**23.995,65**

Die hierunter ausgewiesenen Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

Fremdkommissionen	23.790,80
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	204,85

Diese Beträge wurden direkt von den Einnahmen gekürzt, da es sich um fremde oder direkt zuordenbare Kosten handelt.

cc) KOSTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

Förderungsfonds	279.163,00
Sozialfonds	0,00
gesamt	**279.163,00**

Grundlage für die Inanspruchnahme des Förderungs- und Sozialfonds stellen die diesbezüglich aufgestellten Richtlinien dar. Der Inanspruchnahme im Berichtsjahr liegen entsprechende Beschlüsse des Beirats zugrunde.

Zur Erläuterung dieser Beträge siehe 3.b)bb).

Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, existieren nicht.

dd) MITTEL ZUR DECKUNG DER KOSTEN AUS DEM EIGENEN VERMÖGEN ODER AUS SONSTIGEN MITTELN

	31.12.2016
Hierfür wurden sämtliche sonstige betriebliche Erträge verwendet:	8.912,01
Auf den Verwaltungsbereich entfallende Festgeldzinsen:	3.061,90

ee) ABZÜGE VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

Die Abzüge erfolgen im Zeitpunkt der Erlöszurechnung entsprechend den sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Vorgaben. Für das Berichtsjahr stellen sich die Abzüge wie folgt dar:

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	418,77	1.256,37	123.949,87	**125.625,01**
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	37.773,03	113.319,08	486.652,60	**637.744,71**
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1.164,31	3.492,91	11.643,00	**16.300,22**
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	12,20	36,59	122,01	**170,80**
gesamt	**39.368,31**	**118.104,95**	**622.367,48**	**779.840,74**

ff) PROZENTUALER ANTEIL DER ABZÜGE FÜR DIE RECHTEWAHRNEHMUNG

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	Umlage nach aa)
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	1,00	3,00	10,00	45,06
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	1,00	3,00	10,00	50,92
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1,00	3,00	10,00	1,21
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	0,35
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1,00	3,00	10,00	2,46

Bei Einnahmen von ausländischen Verwertungsgesellschaften werden unabhängig vom Recht ausschließlich nur Verwaltungskosten abgezogen. Von Regiegeldern werden grundsätzlich keine Abzüge vorgenommen.

* Bei Vergütungen in Deutschland für ausländische Filmwerke werden nur Verwaltungskosten abgezogen.

c) INFORMATIONEN ZU DEN BETRÄGEN, DIE DEN BERECHTIGTEN ZUSTEHEN

Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis gelten inländische Erlöse als zugewiesen, sobald die entsprechende Abrechnung erfolgt. Die Abrechnung bedingt eine Zusammenführung der Erlöse mit den erforderlichen Sendedaten und Werkfaktoren. Bei ausländischen Erlösen gelten diese bereits mit Zurverfügungstellung der Daten durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften als zugewiesen.

Entwicklung Bestand der Rückstellungen für die Verteilung

	Stand am 01.01.2016	Ausschüttung (A) Verbrauch (V)	Umgliederung	Zuführung	Stand am 31.12.2016
Private Vervielfältigung	17.851.128,93	3.061.118,33 (A)	-125.176,95	1.239.498,16	15.904.331,81
Sonstige dt. Filmwerke	976.314,34	0,00 (A)	-9.033,79	1.220,01	968.500,56
Regie	136.701,92	98.384,54 (A)	0,00	272.683,56	311.000,94
Kabelweitersenderechte § 20, inkl. § 22 UrhG	20.170.979,50	5.681.630,16 (A)	-638.951,02	4.866.524,66	18.716.922,98
Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	480.582,98	222.421,75 (A)	-6.678,98	116.429,93	367.912,18
Sozialfonds	501.693,74	0,00 (A)	39.368,31	626,91	541.688,96
Förderungsfonds	1.416.153,70	279.163,00 (A)	118.104,95	1.769,61	1.256.865,26
Verwaltungskosten-Deckung	2.449.362,80	1.088.217,06 (V)	622.367,48	0,00	1.983.513,22
	43.982.917,91	9.342.717,78 (A)	0,00	6.498.752,84	40.050.735,91
		1.088.217,06 (V)			

aa) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	4.793.693,58
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	7.915.065,49
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	256.889,24
Regiegelder, rechteübergreifend	272.683,56
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**13.238.331,87**

bb) GESAMTSUMME DER AN DIE BERECHTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	3.061.118,33
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	5.681.630,16
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	222.421,75
Regiegelder, rechteübergreifend	98.384,54
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	**9.063.554,78**

Darin enthalten sind sowohl die bis zum Bilanzstichtag abgerechneten aber noch nicht ausbezahlten, als auch die im ersten Quartal des Folgejahres erfolgten Abrechnungen in Höhe von insgesamt 1.287.984,88

cc) ABRECHNUNGSTERMINE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	2016
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	11.10.
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	25.01., 11.10.
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	25.01., 11.10.
Regiegelder, rechteübergreifend	25.05., 29.11.
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	-

dd) GESAMTSUMME DER BETRÄGE, DIE NOCH NICHT DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESEN WURDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES GESCHÄFTSJAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

	eingenommen:	31.12.2016
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	2010/2011/2015/2016	5.704.849,71
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2015/2016	7.666.886,95
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2015/2016	287.761,96
Regiegelder, rechteübergreifend	2015/2016	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	2011	968.500,56
gesamt		**14.627.999,18**

ee) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN, ABER NOCH NICHT AN SIE AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES JAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN

	eingenommen:	
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	2012/2013/2014/2015	1.199.534,03
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2012/2013/2014	1.622.686,72
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2012/2013/2014/2015	57.200,88
Regiegelder, rechteübergreifend	2015/2016	311.000,94
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend		0,00
gesamt		**3.190.422,57**

Vorstehende Beträge beziehen sich auf die im Berichtsjahr erfolgten Abrechnungen.

ff) GRÜNDE FÜR ZAHLUNGSVERZÖGERUNGEN, WENN DIE VERTEILUNG NICHT INNERHALB DER VERTEILUNGSFRIST (§ 28) DURCHGEFÜHRT WURDE

Die in 2015 erhaltenen Vergütungen nach § 54 UrhG wurden in 2016 nicht nach § 28 VGG verteilt, da dieser Betrag lediglich eine Abschlagszahlung darstellte. Die Gesellschafter der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) konnten sich erst im Frühjahr 2017 auf einen Verteilungsschlüssel u.a. für die Jahre 2015-2017 einigen, weshalb sowohl die Schlusszahlung 2015 als auch die Ansprüche 2016, abgesehen von einer Abschlagszahlung im Mai 2017 unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Rechtsaufsicht, noch ausstehend sind und folglich nicht abgerechnet werden konnten.

Die Programmierung für die Abrechnung der Gelder von ausländischen Verwertungsgesellschaften für private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und schulische Nutzung wurde im Januar 2017 beendet. Die Verteilung sämtlicher Gelder aus Vorjahren inkl. 2016 erfolgte in KW 13/2017.

Die Auslandsabrechnung wird in 2017 dahingehend erweitert werden, dass damit auch Vergütungen für Kabelweitersenderechte in Deutschland für ausländische Filmwerke abgerechnet werden können, welche dadurch in 2016 ebenfalls zurückgestellt werden mussten.

Wegen der notwendigen Programmierungsarbeiten sollen die Gelder nach den §§ 20b und 27 UrhG in 2017 abgerechnet werden.

		31.12.2016
gg)	**GESAMTSUMME DER NICHT VERTEILBAREN BETRÄGE MIT ERLÄUTERUNG ZU IHRER VERWENDUNG**	2.626.729,78

Dieser Posten betrifft ausnahmslos Beträge vor in Kraft treten des VGG nach dem früheren Verteilungsplan. Die Nichtverteilbarkeit resultiert dabei im Wesentlichen aus noch nicht geklärten Kollisionen, Rückstellungen für noch nicht gemeldete Filmwerke und nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte. Nach den Regelungen des Verteilungsplans werden diese Gelder ggf. nachfolgenden Abrechnungen zugewiesen.

Davon entfallen auf nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte aus den in 2016 erfolgten Abrechnungen (§ 28 Abs. 4 VGG):	215,93

d) INFORMATIONEN ZU BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

31.12.2016

aa) a) VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ERHALTENE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	28.435,24	0,00	0,00	**28.435,24**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	2.926.990,51	0,00	0,00	**2.926.990,51**
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	830.297,85	0,00	31.778,59	0,00	**862.076,44**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	1.708,52	5.893,33	24.739,31	272.512,74	**304.853,90**
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	20.661,90	0,00	59.329,52	0,00	**79.991,42**
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	825.371,66	0,00	0,00	**825.371,66**
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
AGICOA, Schweiz	1.262,26	196.239,72	0,00	0,00	**197.501,98**
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	44.040,04	0,00	0,00	**44.040,04**
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	86.262,64	0,00	0,00	**86.262,64**
Filmjus, Ungarn	8.983,54	0,00	0,00	0,00	**8.983,54**
Filmkopi / CAB, Dänemark	709,87	0,00	0,00	0,00	**709,87**
FILMRET ApS, Dänemark	671,32	0,00	0,00	0,00	**671,32**
Suissimage, Schweiz	249.501,79	383.767,11	0,00	0,00	**633.268,90**
Swissperform, Schweiz	88.277,72	205.199,60	0,00	0,00	**293.477,32**
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	15.116,84	139.119,35	0,00	0,00	**154.236,19**
gesamt	**1.217.191,61**	**4.841.319,20**	**115.847,42**	**272.512,74**	**6.446.870,97**

Vorstehende Beträge verstehen sich als Nettobeträge nach Abzug der von den anderen Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Kommissionsaufwendungen und etwaigen Fremwährungsdifferenzen.

b) AN ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN GEZAHLTE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um die im Berichtsjahr tatsächlich gezahlten Beträge inkl. Umsatzsteuer.

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst *	110.369,96	0,00	0,00	0,00	**110.369,96**
Filmjus, Ungarn **	247,59	0,00	0,00	0,00	**247,59**
gesamt	**110.617,55**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**110.617,55**

* Dies betrifft Wahrnehmungsberechtigte die Mitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sind.

** Die Filmjus erhält Gelder für deren Wahrnehmungsberechtigte und angemeldeten Filme, sofern diese in Deutschland ausgestrahlt werden.

bb) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN ZUSTEHENDEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

31.12.2016

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	17.967,20	0,00	0,00	0,00	**17.967,20**
Filmjus, Ungarn	40,31	0,00	0,00	0,00	**40,31**
gesamt	**18.007,51**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**18.007,51**

Die Abzüge betreffen den Sozial- und Förderungsfonds sowie die Verwaltungskosten.

cc) VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN EMPFANGENEN BETRÄGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

31.12.2016

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	2.843,52	0,00	0,00	**2.843,52**
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	409.778,67	0,00	0,00	**409.778,67**
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	83.029,79	0,00	4.449,00	0,00	**87.478,79**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	239,19	825,07	3.463,50	0,00	**4.527,76**
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	2.892,67	0,00	8.306,13	0,00	**11.198,80**
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	115.552,03	0,00	0,00	**115.552,03**
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
AGICOA, Schweiz	126,23	19.623,97	0,00	0,00	**19.750,20**
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	4.404,00	0,00	0,00	**4.404,00**
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	8.626,26	0,00	0,00	**8.626,26**
Filmjus, Ungarn	898,35	0,00	0,00	0,00	**898,35**
Filmkopi / CAB, Dänemark	70,99	0,00	0,00	0,00	**70,99**
FILMRET ApS, Dänemark	67,13	0,00	0,00	0,00	**67,13**
Suissimage, Schweiz	24.950,18	38.376,71	0,00	0,00	**63.326,89**
Swissperform, Schweiz	8.827,77	20.519,96	0,00	0,00	**29.347,73**
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	1.511,68	13.911,94	0,00	0,00	**15.423,62**
gesamt	**122.613,98**	**634.462,13**	**16.218,63**	**0,00**	**773.294,74**

Zu der Aufgliederung der prozentualen Abzügen siehe 2.b)ff).

dd) BETRÄGE DIE UNMITTELBAR AN DIE VON DER JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFT VERTRETENEN RECHTSINHABER VERTEILT WERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN

Es werden keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt.

3. SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

31.12.2016

a) DIE IM GESCHÄFTSJAHR VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN ABGEZOGENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, SIEHE AUCH 2.b)ee)

	Sozialfonds	Förderungsfonds	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	418,77	1.256,37	**1.675,14**
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	37.773,03	113.319,08	**151.092,11**
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1.164,31	3.492,91	**4.657,22**
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	**0,00**
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	12,20	36,59	**48,79**
gesamt	**39.368,31**	**118.104,95**	**157.473,26**

b) ERLÄUTERUNG DER VERWENDUNG DER BETRÄGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

aa) BETRÄGE, DIE ZUR DECKUNG DER KOSTEN VERWENDET WERDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG SOZIALER UND KULTURELLER LEISTUNGEN ENTSTEHEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen sind nicht angefallen

bb) TATSÄCHLICH FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN VERWENDETE BETRÄGE

	Verwendungszweck:	
Nachwuchspreis		60.000,00
AG Kurzfilm e.V. Bundesverband Deutscher Kurzfilm	Kurzfilmtag zur Förderung des Kurzfilms und der Filmkultur	8.000,00
Bayerisches Filmzentrum Geiselgasteig Wirtschaftsförderung-GmbH	Übernahme Mietkosten von Stipendiaten	34.527,80
Bayerisches Filmzentrum Geiselgasteig Wirtschaftsförderung-GmbH	Netzwerktreffen junger Produzenten	5.000,00
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	Produzenten/Mentoren Programm, Seminare	30.900,00
Filmakademie Baden-Württemberg GmbH	Hollywood Workshop	35.000,00
Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung	Filmrestaurierung "Der Golem, wie er in die Welt kam"	50.000,00
German Films Service + Marketing GmbH	Internationale Filmfestspiele Cannes	10.000,00
Hochschule für Fernsehen und Film München	Seminare für Studenten	20.735,20
Vision Kino gGmbH	Kongress Film-Kompetenz-Bildung	25.000,00
Kosten Förderungsfonds		**279.163,00**

München, 27.06.2017

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Alfred Hürmer

Johannes Klingsporn

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/22/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.